

Fragestunde**Frage betreffend Schnee-Entsorgung**

Am 27. Januar 2021 berichtete Marc Melcher im Regional-Journal des Schweizer Radio und Fernsehens (SRF) über die Entsorgung von Schnee am Rhein auf dem Territorium der StaTd Chur. Diese sei gemäss des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) in Ordnung; in anderen Gemeinden gäbe es jedoch Handlungsbedarf. Das ANU sei jedoch keine Schneepolizei. Auch im Oberengadin entsorgen der Kanton wie auch die Gemeinden Strassenräumungsschnee direkt in den Oberengadiner Seen oder im Inn, obwohl der Direkteinwurf des Schnees ab Fahrzeug in die Gewässer nicht empfehlenswert und nur für nicht verschmutzten Schnee mit einer Bewilligung erlaubt ist.

Dem Merkblatt des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) (S. 2 ff.) ist unter anderem zu entnehmen, dass

- Schnee als Niederschlagswasser in fester Form dem Strassenabwasser gleichzusetzen sei (vgl. Art. 4 lit. e GSchG);
- für die Einleitung des Abwassers in ein Oberflächenwasser grundsätzlich unabhängig vom Verschmutzungsgrad des Schnees eine Bewilligung der kantonalen Behörde (ANU) erforderlich sei;
- massgebend für die Beurteilung, ob Schnee als nicht verschmutzt gälte, sei die optische Beurteilung und nicht wie «alt» der Schnee sei;
- wenn keine Schneedeponiezonen in der Nutzungsplanung festgelegt würden, der Boden nicht übermässig mit Schadstoffen belastet werden dürfe (Strassenrandstreifen seien davon ausgenommen);
- die Einleitung des verschmutzten Auftauwassers einer Schneedeponie in ein Gewässer nicht zulässig sei;
- die Schnee-Entsorgung in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und SS nicht zulässig sei;
- die Deponierung von nicht verschmutztem Schnee an den Ufern von Gewässern bewilligungspflichtig sei (Art. 6 GSchV) und eine Anhörung des AJF voraussetze (Art. 19 Abs. 2 KFG);
- ebenso der Direkteintrag von nicht verschmutztem Schnee in ein Gewässer nur mit Bewilligung des ANU (Art. 6 GSchV) und nach Anhörung des AJF erfolgen dürfe (Art. 19 Abs. 2 KFG).

Obwohl das ANU nicht als Schneepolizei agieren möchte, obliegt die Durchsetzung des öffentlichen Rechts dem Staat; dieser darf allfällige Verletzungen des Gewässerschutzes im Zusammenhang mit der Schnee-Entsorgung nicht tolerieren.

Aufgrund der Berichterstattung und deR von vielen Bürger*innen in diesem schneereichen Winter festgestellten direkten Entsorgung von Räumungsschnee in den Gewässern oder Uferböschungen stellen sich gewisse grundsätzliche Fragen.

Ich ersuche daher die Regierung, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele bzw. welche Gemeinden haben dieses Jahr eine Bewilligung erhalten, um Schnee direkt in die Gewässer kippen resp. an den Ufern von Gewässern deponieren zu können?
2. Wie und wie oft wird die Schnee-Entsorgung der einzelnen Gemeinden kontrolliert?
3. Wie viele bzw. welche Gemeinden haben in der Nutzungsplanung Schneedeponiezonen ausgeschrieben?